

Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, Datum 8.11.2023

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde
(70/31)663120-03-23-001

Bekanntmachung

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hier: Dorsten- Gecksbach- Ertüchtigung eines Pumpwerkes

Der Lippeverband hat bei der unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Der Lippeverband betreibt in Dorsten das Oberflächen- und Grundwasser-Pumpwerk Dorsten-Gecksbach, das sowohl Bereiche nördlich wie auch südlich der Frankenstraße entwässert und damit die Vorflut des Senkungstiefpunktes sicherstellt.

Die Auswirkungen bleiben im Wesentlichen auf die bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen beschränkt.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen:

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, Datum 8.11.2020

Der Landrat
Im Auftrag



Haumann
Fachbereichsleiter E